

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Genehmigung der Wesentlichen Änderung der DK 0 Oberhaselbach auf den Grundstücken Fl. Nrn. 198 und 199, Gemarkung Oberhaselbach, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg durch die Firma RCM GmbH, Bayerwaldstraße 8, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTGABE:

Die Firma RCM GmbH hat mit Schreiben vom 07.06.2019 die Wesentliche Änderung der bestehenden Deponie durch nachfolgende Maßnahmen beantragt:

- Erweiterung der Deponie um ca. 7000 m² im nordöstlichen Bereich auf dem Grundstück Fl. Nr. 199, Gemarkung Oberhaselbach
- Erhöhung der Verfüllmenge im Verfüllabschnitt II von rund 160 000m³ auf rund 290 000 m³
- Erweiterung der Fläche des Verfüllabschnittes III von rund 17.000 m² auf 24.000m² sowie des Deponievolumens von 156.000m³ auf 485.000 m³
- Erweiterung der Rekultivierungsfläche auf Fl. Nr. 200, der Gemarkung Oberhaselbach

sowie Betrieb der Deponie in geänderter Form.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das o.g. Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Merkmale des Vorhabens

Die DK 0 Deponie liegt im Außenbereich. Das Vorhaben wird eingegrenzt von der südöstlich liegenden Ortschaft Oberhaselbach sowie der westlich verlaufenden B15neu und der südlich verlaufenden Kreisstraße SR 58. Die Erschließung erfolgt über die bereits vorhandene Stichstraße von der Kreisstraße 58.

Die bestehende Deponie soll um ca. 7000m² erweitert, das Verfüllvolumen um ca. 460 000m³ erhöht werden. Die in Anspruch genommene intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ist im Verhältnis zur bestehenden Deponie gering. Zur Ablagerung kommen die bislang schon genehmigten unbelastete Abfälle, d.h. Inertabfälle. Zusätzliche Umweltauswirkungen, insbesondere das Risiko von Störfällen sowie Unfällen sind durch die geplanten Maßnahmen ebenso wenig wie das Risiko für die menschliche Gesundheit zu befürchten.

In vorhandene Bodenschichten wird nicht eingegriffen. Wie bisher - soll nach erfolgter Ablagerung und Rekultivierung - die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Es sind keine denkmalschutzrelevanten Standorte betroffen.

Flächendeckende, wasserwirtschaftlich genutzte Grundwasserleiter werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen. Die offene Deponiefläche bleibt gleich. Die bestehende Sickerwassererfassung muss nicht angepasst werden.

Gefahrstoffe bzw. wassergefährdende Stoffe werden nicht eingesetzt, sondern nur inertes, unbelastetes Material.

Am Anlagenstandort befindet sich zudem kein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet nach Art. 73 Abs. 1 WHG sowie kein Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Es befinden sich keine naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete (Natura 2000, Biotop, etc.) im Umgriff der Anlage. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes ist insgesamt als gering einzustufen.

Im Umgriff der Anlage befinden sich zudem keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Es kommt zu keiner Mehrung des Verkehrsaufkommens, die Anzahl der täglichen An- und Abfahrten bleibt im bisher genehmigten Umfang bestehen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG hat somit ergeben, dass keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Straubing, 14.01.2020
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Denk